



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 05

Brilon, 21. März 2025

Jahrgang 55

INHALT:

- 1) **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon am 14. September 2025**
- 2) **4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark"**
Veröffentlichung des Planentwurfes mit Begründung im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) **2. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 63 a "Am Poppenberg-Engernweg"**
Veröffentlichung des Planentwurfes mit Begründung im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4) **115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich "Unter der Tonne" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh"**
Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon am 14. September 2025

Gemäß der §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592 ber. S. 967) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Brilon in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brilon auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon müssen

spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl
Montag, 07.07.2025, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)

in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Brilon (Bahnhofstraße 33, 2. Obergeschoss, Raum 25, 59929 Brilon) eingereicht werden.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Verwaltungsgebäude (Bahnhofstraße 33) der Stadt Brilon, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos ausgegeben.

Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienkomponente“) zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu erhält man unter der Telefonnummer 02961/794-288 und unter:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login>

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original und unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt Brilon zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Allgemeines

Der Wahlausschuss der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 09. Januar 2025 das Stadtgebiet in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde im Amtsblatt vom 05. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt der Stadt Brilon eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. (§ 15 KWahlG).

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gemäß § 15a Absatz 1 KWahlG einen Wahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (siehe **Anlage 27 KwahlG**).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (**Anlage 27 KwahlO**).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe **Anlage 28 KwahlO**).

Für Einzelbewerber gelten die Vorschriften des § 15a Abs. 2 bis 6 KWahlG mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers
- bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

b) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von mindestens **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Wahlvorschläge für Reserveliste

a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung

unterzeichnet sein.

- b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge
 - bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens **21 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brilon

- a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von mindestens **190 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu

benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.

- d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Brilon, den 17.03.2025

Stadt Brilon
Der Wahlleiter

Bange



Bekanntmachung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark"

Veröffentlichung des Planentwurfes mit Begründung im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen

gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" ist am 13.11.1973 in Kraft getreten. **Städtebauliches Ziel** des 4. vereinfachten Änderungsverfahrens ist es, die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gültige BauO NW 1970 durch die aktuell rechtskräftige Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 (Rechtskraft: 01.01.2019) zu ersetzen, um eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Grundstücke zu ermöglichen. Unter anderem lässt die Vollgeschossigkeitsregelung der BauO NRW 2018 eine größere Ausnutzbarkeit des Dachgeschosses als Wohnraum zu.

Da durch die Anpassung an die BauO NRW 2018 weder der Geltungsbereich noch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 tangiert werden, sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplanes kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 werden folgende Planunterlagen:

- Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37
- Entwurf der Planbegründung
- Bekanntmachung der Veröffentlichung
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon
- Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes und des Änderungsbereiches

gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

01. April bis einschließlich 02. Mai 2025

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Veröffentlichung im Internet/ öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen durch eine Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgegeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht wird.

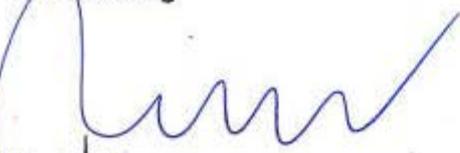
Mit Ausnahme der durch die Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" und Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz" überplanten Bereiche sind die Abgrenzungen des ursprünglichen Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches identisch und aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfes der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" mit der Begründung und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

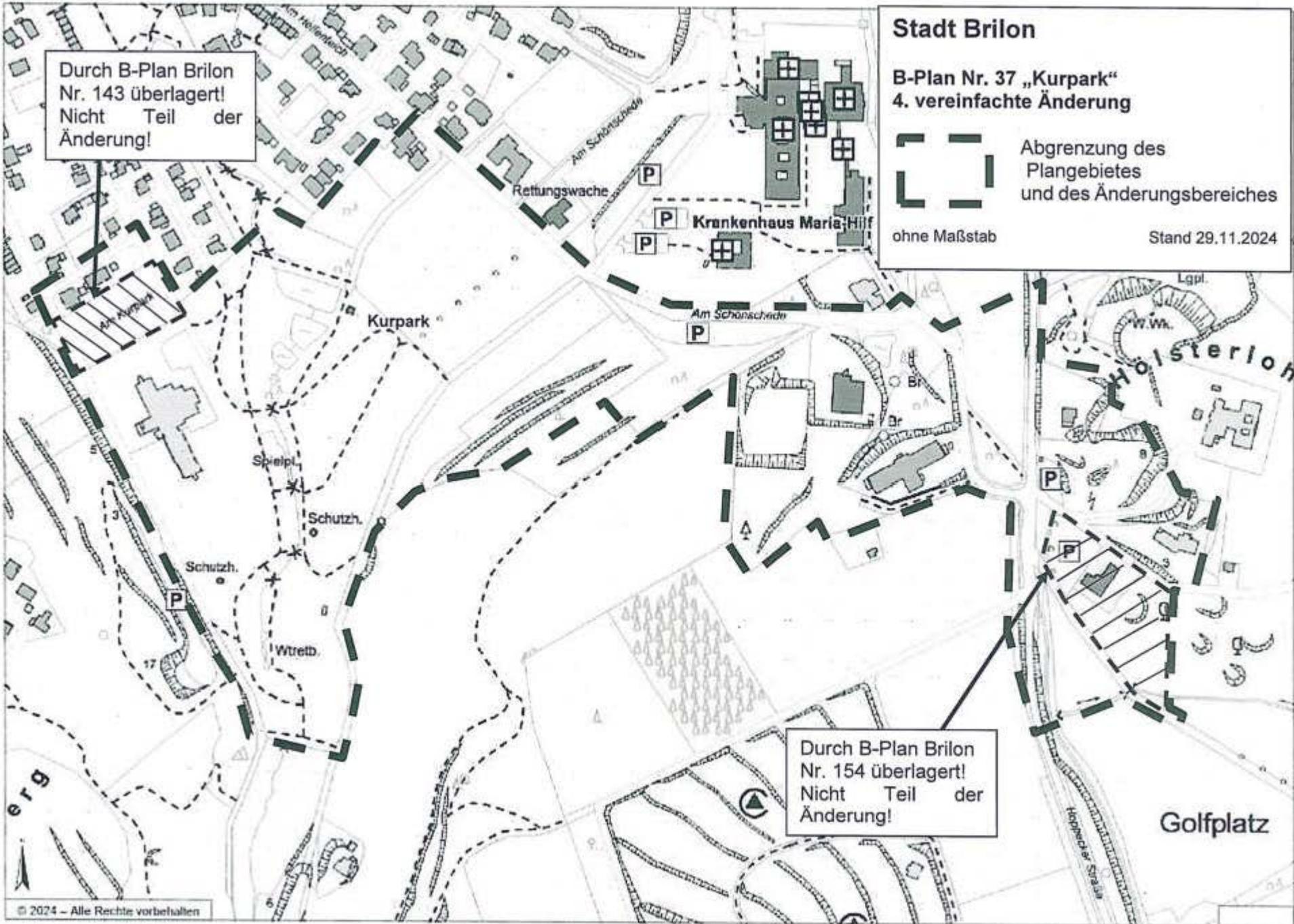
Brilon, den 17. März 2025

In Vertretung



(Bange)

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung

2. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 63 a "Am Poppenberg-Engernweg"

Veröffentlichung des Planentwurfes mit Begründung im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die Aufstellung der 2. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 63 a "Am Poppenberg-Engernweg" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Teilbereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der ca. 0,2 ha große Änderungsbereich liegt im südwestlichen Teil des seit dem 03.07.1996 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 63 a und umfasst neben dem bebauten Privatgrundstück Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstück 1929 die nördlich angrenzenden stadteigenen Parzellen 1930 und 1832. Diese sind im Bebauungsplan als "Öffentliche Grünflächen" mit den Zweckbestimmungen -Bolz- bzw. Kinderspielplatz- festgesetzt und werden entsprechend genutzt.

Ziel des Planverfahrens ist es, durch die Erweiterung der baulichen Ausnutzbarkeit eines bestehenden Wohnbaugrundstücks zusätzlichen Wohnraum in einem nahezu vollständig bebauten Wohngebiet zu schaffen. Zur Erreichung des Planungsziels soll die überbaubare Fläche (Baufenster) auf dem Flurstück 1929 unter Inanspruchnahme von ca. 85 qm des Bolz- und Spielplatzes vergrößert werden. Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden alle Teilflächen, die der Erweiterung des Wohnbaugrundstücks dienen, nach der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet -WA- gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben im Vergleich zum Ursprungsplan unverändert. Die Nutzung des Bolz- und Spielplatzes wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt; beide Bereiche werden lediglich geringfügig verkleinert.

Im beschleunigten Verfahren gelten die verfahrensvereinfachenden Vorschriften des § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Daher wird von einem Umweltbericht und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 21.03.2024 werden folgende Planunterlagen:

- Entwurf der 2. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 63 a
- Entwurf der Planbegründung
- Bekanntmachung der Veröffentlichung
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon
- Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes und des Änderungsbereiches

gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

01. April bis einschließlich 02. Mai 2025

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Veröffentlichung im Internet/ öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen durch eine Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (**planung@brilon.de**), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 a und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfes der 2. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 63 a "Am Poppenberg-Engernweg" mit der Begründung und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 17. März 2025

In Vertretung



(Bange)

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Stadt Brilon

B-Plan Nr. 63 a „Am Poppenberg-Engernweg“
2. ordentliche Änderung



Abgrenzung des Plangebietes und



des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 12.02.2024



Bekanntmachung

115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich "Unter der Tonne" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh"

**Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet
und
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**
gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2024 die parallele Neuaufstellung der 115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich "Unter der Tonne" (kurz: 115. FNP-Änderung) und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh" (kurz: B-Plan Nr. 153) gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist es, eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Gemarkung Brilon, Flur 29, Flurstück 913 mit einer Größe ca. 1,1 ha zu Wohnbauland zu entwickeln. In der Kernstadt besteht ein deutlicher Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten. Mit dieser Teilentwicklung sollen dem Wohnungsmarkt für den kurzfristigen Bedarf Kapazitäten in dem Segment der Einfamilienhäuser und in Form von Doppelhäusern zugeführt werden.

Das Vorhabengebiet grenzt östlich an das bestehende Wohngebiet "Unter der Tonne" an. Im südlichen Planbereich befindet sich auf einer Anschüttung ein Bolzplatz, die restliche Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Nordwestlich schließen sich weitere Grünlandflächen, dahinter gewerbliche Betriebe entlang der Keffelker Straße an. Südlich hinter einem Landschaftsschutzgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet Frettholz.

Ein Teil der östlich des Plangebietes verlaufenden Straße "Voßloh" wird aus Gründen des Straßenbeitragsrechtes in das Plangebiet einbezogen.

Zeitgleich mit der Ausweisung des neuen Wohngebietes sollen unter Bedarfsgesichtspunkten überhängige und nicht umsetzbare Reserven an Wohnbauland auf den Ebenen des Flächennutzungs- und Regionalplans zurückentwickelt werden. Es handelt sich dabei um drei Wohnbauflächen östlich der Scharfenberger Straße, im Bereich des Ortsausgangs an der Rixener Straße und im Bereich Eichholz sowie um eine Mischbaufläche im nördlichen Bereich des Sintfeldweges. Sie sollen im Flächennutzungsplan der Stadt Brilon zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft, bzw. im Bereich Sintfeldweg als Grünfläche dargestellt werden. Ihre Lage ergibt sich aus den 4 Übersichtskarten zu den Rückentwicklungsbereichen der 115. FNP-Änderung.

Der **ca. 1,1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes** umfasst das städtische Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 29, Flurstück 913 (tlw.) und einen Teilbereich der Straße Voßloh Gemarkung Brilon, Flur 29, Flurstück 924.

Der **Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst neben dem o. g. Bebauungsplangebiet folgende vier Bereiche zur Rücknahme von Reserveflächen:

1. Ca. 0,31 ha östlich der Scharfenberger Straße. Es handelt sich um die Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 60, Flurstücke 503 (tlw.), 646 (tlw.), 655 (tlw.), 693 (tlw.), 733 (tlw.). Das Flurstück 503 befindet sich im Eigentum der Stadt Brilon, die übrigen im Privateigentum.
2. Ca. 0,43 ha im Bereich des Ortsausganges an der Rixener Straße. Es handelt sich um die privaten Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 58, Flurstücke 601 (tlw.) und 860.
3. Ca. 0,93 ha im Bereich Eichholz. Es handelt sich um die privaten Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 58, Flurstücke 611 (tlw.), 914 (tlw.) und 917 (tlw.) sowie Flur 56, Flurstück 285 (tlw.).
4. Ca. 0,96 ha im nördlichen Bereich des Sintfeldweges. Es handelt sich um die privaten Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 62, Flurstücke 235/29, 305/25 (tlw.), 791 (tlw.), 795, 796, 809 (tlw.), 905 (tlw.), 906, 1103 (tlw.), 1109 (tlw.), 1012, 1013, 1016 (tlw.) und 1071 (tlw.). Die Flurstücke 235/29 und 1071 befinden sich im Eigentum der Stadt Brilon, die übrigen im Privateigentum.

Die Darstellungen des wirksamen **Flächennutzungsplanes** der Stadt Brilon sollen durch die 115. Änderung wie folgt angepasst werden:

- Umwandlung einer ca. 1,1 ha große "Fläche für die Landwirtschaft" in eine ca. 0,83 ha große Wohnbaufläche und -entsprechend der bestehenden Bolzplatznutzung- in eine ca. 0,28 ha große "Grünfläche",
- Umwandlung von insgesamt ca. 1,67 ha großen "Wohnbauflächen" in "Flächen für die Landwirtschaft" und Umwandlung einer ca. 0,96 ha große "Mischbaufläche" in "Grünfläche".

Parallel dazu wird mit der Aufstellung des **Bebauungsplanes** Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh" ein Allgemeines Wohngebiet -WA- festgesetzt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 23.03.2023 werden die Entwürfe folgende Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 115. FNP-Änderung
- Bebauungsplan Nr. 153
- Planbegründung zur 115. FNP-Änderung
- Planbegründung zum B-Plan Nr. 153
- Umweltbericht mit integriertem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und FFH-Vorprüfung zum B-Plan Nr. 153 und zur 115. FNP-Änderung
- Baugrundgutachten und geotechnischer Bericht des Ingenieurbüros PTM Geotechnik in Arnsberg zum B-Plan Nr. 153 vom 29.02.2024
- Erweiterte Bestandsuntersuchung nach Vorgaben des FD 46 des HSK inkl. Nachtragsuntersuchung MP 3.2 des Ingenieurbüros PTM Geotechnik in Arnsberg zum B-Plan Nr. 153 vom 26.02.2025
- Gutachtliche Stellungnahme des TÜV Nord, Essen, zu Geräuschemissionen und -immissionen für die geplante Wohnbebauung im Bereich Voßloh vom 30.05.2017
- Messbericht über die Beurteilung der Lichtimmissionen durch Außenbeleuchtungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 153 des Dr.-Ing. Andreas Walkling vom 29.05.2024
- Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon

- Übersichtskarte zum Entwicklungsbereich der 115. FNP-Änderung im Bereich "Unter der Tonne" und zur identischen Abgrenzung des Bebauungsplangebietes Nr. 153
- 4 Übersichtskarten zu den Rückentwicklungsbereichen der 115. FNP-Änderung
- 2 Übersichtskarten zur Lage der externen Kompensationsflächen zum B-Plan Nr. 153

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

01. April bis einschließlich 02. Mai 2025

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen / Stellungnahmen sind bei der Stadt Brilon verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht mit integriertem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) und FFH-Vorprüfung zum B-Plan Nr. 153 und zur 115. FNP-Änderung	UIH Planungsbüro Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH, Höxter	<p>Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des B-Planes Nr. 153 und der 115. FNP-Änderung auf die Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.</p> <p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.</p> <p>FFH-Vorprüfung mit Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes "Kalkkuppen bei Brilon" (DE-4617-303) und Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Ziele.</p> <p>Erläuterung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen und Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>

<p>Umweltbericht mit integriertem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) und FFH-Vorprüfung zum B-Plan Nr. 153 und zur 115. FNP-Änderung</p>	<p>UIH Planungsbüro Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH, Höxter</p>	<p>Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten.</p> <p>Erläuterung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des ASF wurde eine Ortsbegehung zur Potenzialeinschätzung des im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arteninventars durchgeführt. Anschließend erfolgte eine Einschätzung zum Vorkommen der vorausgewählten planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich, eine Wirkfaktorenanalyse und eine Beurteilung über das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG. Bei Einhaltung von erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) für die potenziell betroffenen Vogelarten Bluthänfling, Girlitz und Turteltaube kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Baugrundgutachten und geotechnischer Bericht</p>	<p>Ingenieurbüro PTM Geotechnik Arnberg GmbH</p>	<p>Durchführung der notwendigen Baugrunduntersuchungen und Erarbeitung eines geotechnischen Berichtes aufgrund der Ergebnisse entsprechender Probenentnahmen mit gutachterlicher Bewertung.</p>
<p>Erweiterte Bestandsuntersuchung nach Vorgaben des FD 46 des HSK inkl. Nachtragsuntersuchung MP 3.2</p>	<p>Ingenieurbüro PTM Geotechnik Arnberg GmbH</p>	<p>Im Rahmen des Scopingverfahrens hat der Fachdienst 46 des HSK weitere chemische Analysen für das Bebauungsplangebiet Voßloh gefordert. Dementsprechend wurde der Oberboden bzgl. der bekannten geogen erhöhten Schwermetallbelastungen der Region untersucht. Die durchgeführte Probenahme sowie Analyse und Bewertung der Ergebnisse erfolgte nach den Vorgaben des FD 46.</p>
<p>Gutachtliche Stellungnahme zu Geräuschemissionen und -immissionen für die geplante Wohnbebauung im Bereich Voßloh</p>	<p>TÜV Nord, Essen</p>	<p>Um die Wohnqualität innerhalb des Plangebietes Voßloh sicherzustellen wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Gewebelärm- und Verkehrslärmimmissionen ermittelt und beurteilt. Die Untersuchung zeigt, dass tagsüber durch die ermittelten Beurteilungspegel für Gewebelärm Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der Orientierungswerte nach DIN 18005 zu erwarten sind.</p> <p>Dagegen hat die schalltechnische Untersuchung ergeben, dass durch Straßen- und Schienenverkehrslärm die Tag- und Nacht-Orientierungswerte nicht überschritten werden</p> <p>Aufgrund der festgestellten Immissionssituation durch Gewebelärm am Tage wurde geprüft, ob aktive und passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p>

<p>Messbericht über die Beurteilung der Lichtimmissionen durch Außenbeleuchtungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 153</p>	<p>Dr.-Ing. Andreas Walkling</p>	<p>Der Messbericht beurteilt die Lichteinwirkung auf die geplante Wohnbebauung am Voßloh durch einwirkende industrielle bzw. gewerbliche Außenbeleuchtungsanlagen anhand der Raumaufhellung und der Blendung. Zur Abschätzung der Störwirkung wurden Messungen der Beleuchtungsstärke sowie der Leuchtdichte ausgewählter Blendlichtquellen und der Umgebung während der Dunkelstunden durchgeführt.</p> <p>Es wurde geprüft, ob Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich sind.</p>
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 -Bergbau u. Energie-</p>	<p>Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen und möglichen Einwirkungen aus dem Bergbau, zur Bergschadensgefährdung, den möglichen Gefährdungspotentialen des Untergrundes und zu zwei Alt- und Verdachtsfläche im Umfeld des Planvorhabens.</p>
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p><u>Hochsauerlandkreis</u></p> <p>Fachdienst 45 -Wasserwirtschaft-</p> <p>Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz-</p> <p>Fachdienst 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd-</p>	<p>Stellungnahme zur möglichen Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers auf den Grundstücken und zur Ausführung der Versickerungsanlagen.</p> <p>Forderung einer Baugrunduntersuchung im Bereich der geplanten Wohngrundstücke gemäß den Vorgaben der BBodSchV in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde zum Ausschluss einer Gefährdung der geplanten Nutzung aufgrund der Geogenen Belastung.</p> <p>Empfehlung, für die festgesetzte Pflanzgebotsfläche nördlich der Grünfläche durch eine textliche Festsetzung zu präzisieren, wie dieser Pflanzstreifen angelegt werden soll (Spektrum geeigneter Gehölzarten / Pflanzraster).</p> <p>Forderung von zwei Korrekturen der Eingriffsbilanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die zulässige Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen gemäß § 19 (4) BauNVO muss bei der Berechnung der versiegelten Fläche im Wohngebiet berücksichtigt werden. ➤ Für den Biotoptyp 16 "Hausgärten" ist gemäß HSK-Bewertungsrahmen der niedrige Planungswert zu verwenden.

<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Verein für Natur- und Vogelschutz (VNV) im Hochsauerlandkreis e.V., Marsberg-Bredelar</p>	<p>Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), welchem Informationen aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS), den Aussagen des LANUV NRW aus 2024 und einer Begehung am 23.01.2024 zugrunde liegen; Forderung objektiver und belastbaren Daten.</p> <p>Aus den im ASF angeführten Vermeidungsmaßnahmen zieht der VNV Rückschlüsse auf das Vorhandensein der genannten Arten im Plangebiet.</p> <p>Bedenken gegen das Heranrücken der Wohnbebauung an das NSG Frettholz (Zerstörung von Nahrungshabitaten in der Umgebung des Schutzgebietes).</p> <p>Stellungnahme zu den Rücknahmeflächen auf FNP-Ebene unter Artenschutz Gesichtspunkten und Bedenken gegen die rechnerische Verringerung von Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Bedenken gegen die FFH-Vorprüfung ohne eine vom VNV anerkannte Bestandsaufnahme.</p> <p>Empfehlung, das Plangebiet im Frühjahr 2025 zur Brutzeit durch einen Fachgutachter aufnehmen zu lassen und anschließend geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Die Maßnahme zur Grünlandextensivierung im NSG "Mittleres Hoppecketal" wird als grundsätzlich geeignet bewertet, sofern sie fachlich erläutert und abgestimmt wird.</p>
--	--	---

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (**planung@brilon.de**), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2, Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 (3) BauGB bei der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht wird.

Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes (Entwicklungs- und Rückentwicklungsflächen), die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes und die Lage der externen Kompensationsmaßnahmen sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

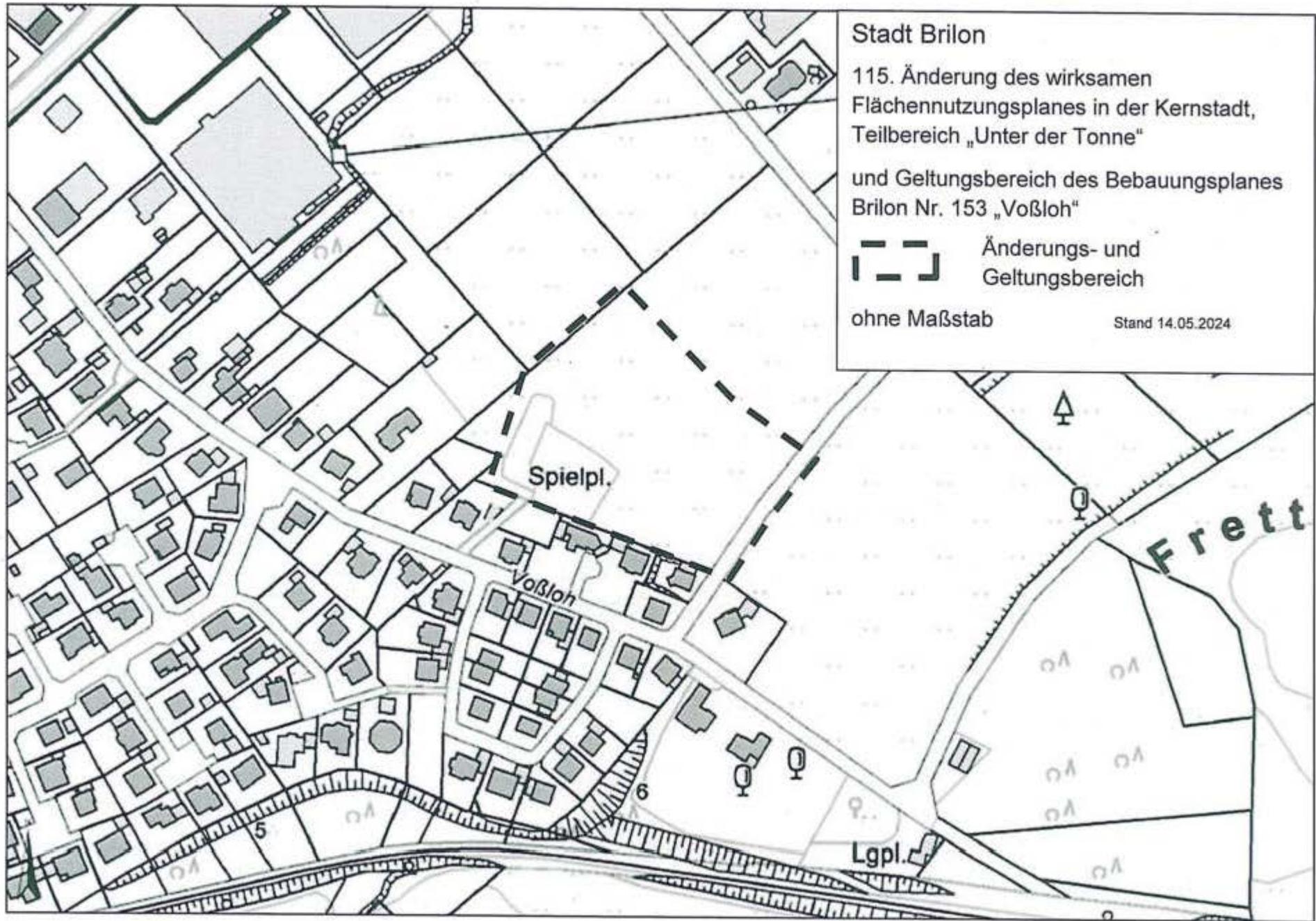
Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe zur 115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich "Unter der Tonne" und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 153 "Voßloh" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 17.03.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Stadt Brilon

115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt,
Teilbereich „Unter der Tonne“

und Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Brilon Nr. 153 „Voßloh“

 Änderungs- und
Geltungsbereich

ohne Maßstab

Stand 14.05.2024

Stadt Brilon

115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt

Teilbereich „Ortsausgang Scharfenberger
Straße“

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 28.02.2023



Stadt Brilon

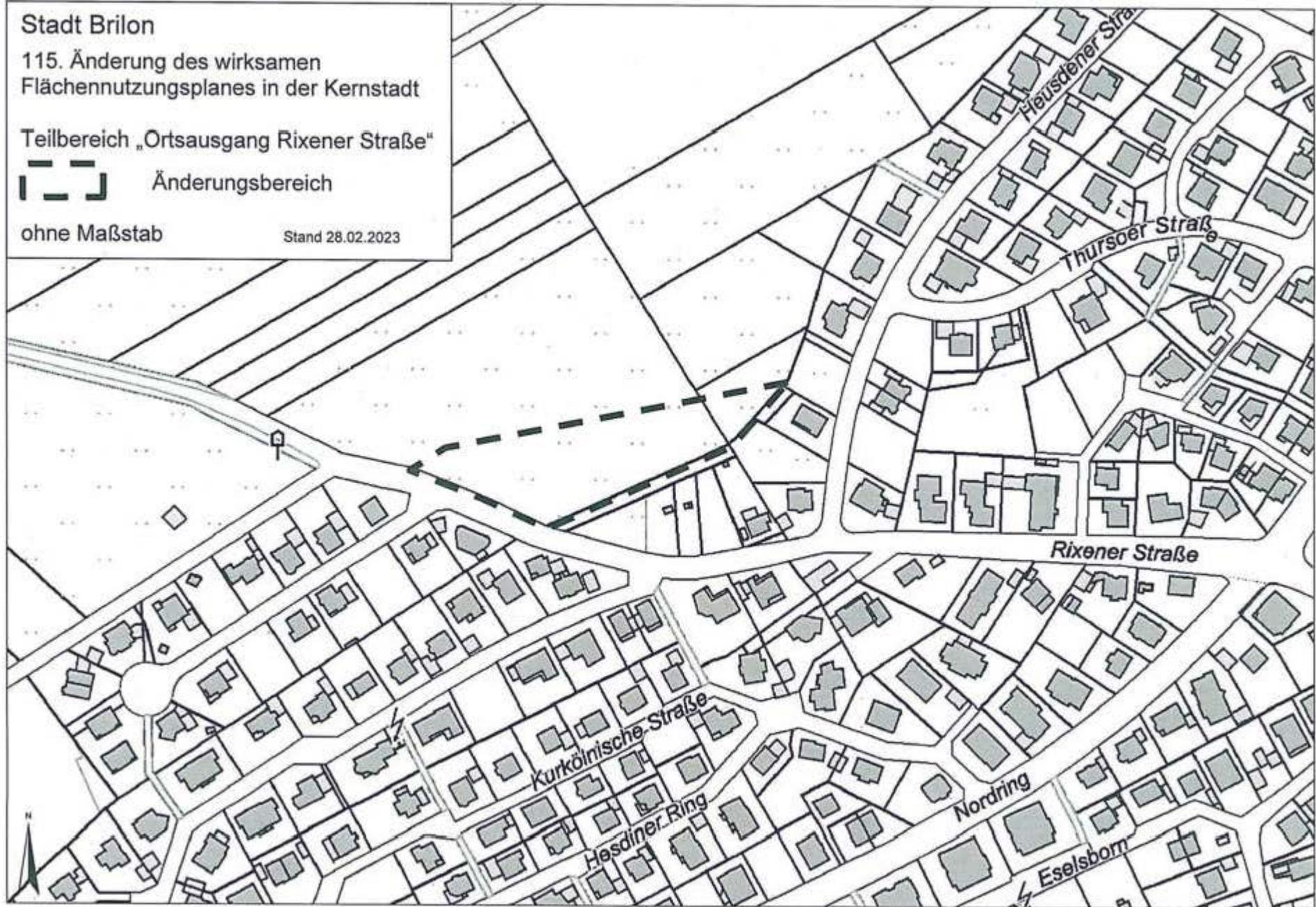
115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt

Teilbereich „Ortsausgang Rixener Straße“

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 28.02.2023



Stadt Brilon

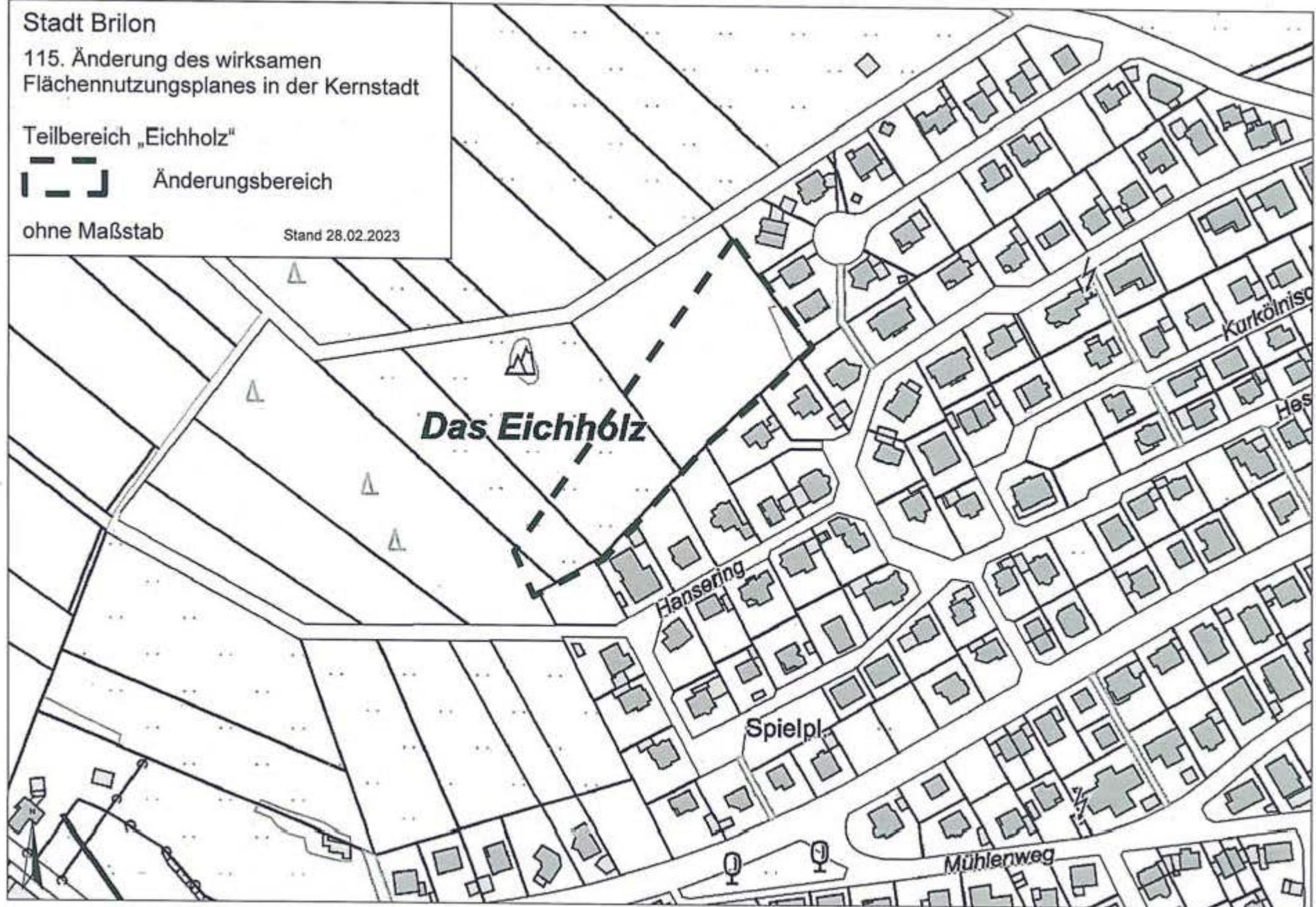
115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt

Teilbereich „Eichholz“

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 28.02.2023



Stadt Brilon

115. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt

Teilbereich „Sintfeldweg“

 Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 28.02.2023

